



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681- 11519
Fax +49 30 18 681- 55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit - Befassung mit der Kolumne

"All cops are berufsunfähig" (erschiene 15.06.2020 in der taz) [#189517]

Ihre E-Mail vom 26.06.2020
ZII4-13002/4#2505
Berlin, 19. August 2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 26.06.2020 bitten Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um folgende Informationen:

- 1. Sämtliche Informationen in Bezug auf die Ankündigung von BM Seehofer, eine Strafanzeige in Bezug auf die taz-Kolumne von Hengameh Yaghoobifarah zu stellen, insbesondere sämtliche Kommunikation dazu, unter anderem mit der Bild-Zeitung im Vorfeld des Interviews vom 21./22.6.2020. Ich beziehe mich ausdrücklich auch auf sämtliche Informationen, die auf Dienstgeräten des BM Seehofer vorliegen und (noch) nicht veraktet wurden, beispielsweise auf Tablets und Smartphones. Diese sind ebenfalls herauszugeben und dürfen nicht gelöscht werden. Zu den Informationen gehören unter anderem auch Vermerke, Leitungsvorlagen und Sprechzettel, interne Kommunikation des BMI sowie Kommunikation mit anderen Behörden, darunter das Bundeskanzleramt und das Bundespresseamt.*
- 2. Die Auskunft, wann BM Seehofer auf seinen Dienstgeräten die taz-Kolumne "All Cops are berufsunfähig" abgerufen hat und welche Kommentare er dazu in anderen Medien gelesen hat*
- 3. Die Auskunft, wann die Kolumne im BMI-Pressespiegel auftauchte und auf welche weiteren Artikel dazu im Pressespiegel verwiesen wurde*

Zu 1: Der Antrag wird unter Berufung auf § 3 Nr. 1 lit. g und § 4 IFG abgelehnt.

Nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG besteht der Anspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

Das ist hier der Fall. Denn eine Veröffentlichung könnte ein **strafrechtliches Ermittlungsverfahren**, das gegen die Autorin Hengameh Yaghoobifarah bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführt wird, beeinträchtigen. Bei den beantragten Informationen handelt es sich um ein rechtliches Gutachten, in dem eine strafrechtliche Würdigung der TAZ-Kolumne „All cops are berufsunfähig“ auf bestimmte Straftatbestände vorgenommen wird.

Würde die konkrete juristische Subsumtion im noch laufenden Ermittlungsverfahren bekannt – zumal vom BMI, Referat ÖS I 1 gefertigt, dass die Themen Polizei und Strafverfolgung im Verfassungsministerium bearbeitet – bestünde die Besorgnis, dass die unabhängige Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft vereitelt wird.

Der Anspruch soll gemäß § 4 IFG abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg der Entscheidung oder der bevorstehenden behördlichen Maßnahme vereitelt würde. So liegt der Fall hier ebenfalls. Denn nach dem Erscheinen der Kolumne hat der Minister die Prüfung einer etwaigen Strafbarkeit vornehmen lassen und die Chefredaktion der Zeitung zu Gesprächen eingeladen, die allerdings bis heute nicht stattgefunden haben. Da die Akten einschließlich der juristischen Einschätzung, ob eine Strafbarkeit vorliegt oder nicht, ebenfalls zur Grundlage des Gesprächs gemacht werden sollen, würde die vorzeitige Veröffentlichung den behördlichen Entscheidungsprozess und das zu führende Gespräch erheblich beeinträchtigen.

Zu 2: Herr Minister hat am Morgen der Veröffentlichung Kenntnis erhalten, auf allen ihm zur Verfügung stehenden Medien. Näheres ist nicht dokumentiert.

Zu 3: Im Pressespiegel des BMI vom 22.06.2020 wurde die Berichterstattung der Bild Berlin-Brandenburg (S. 2), der Frankfurter Rundschau (S. 25), der Süddeutschen Zeitung (S. 21) wiedergegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.